

## **1. Änderungssatzung**

**zur**

### **Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) letzte Änderung durch Gesetz vom 04.01.2018 (GOVBL. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GOVBl. S. 27) letzte Änderung durch Gesetz vom 13.11.2019 (GoVBL. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2019 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Straßenbeitragssatzung vom 20.03.2007 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

Des Weiteren wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag oder eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Im Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Im Übrigen findet hierzu § 8 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangstedt, den 23.01.2020

(L.S.)

gez. Lamp  
Bürgermeister